



Herr Oberbürgermeister Frank Frühauf  
Herr Bürgermeister Friedrich Marx  
Georg-Maus-Str. 1  
55743 Idar-Oberstein

### **Antrag der Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat Idar-Oberstein**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Frühauf, sehr geehrter Herr Bürgermeister Marx,

die Stadtratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt nachfolgenden Antrag mit der Bitte um eventuelle Vorberatung im zuständigen Ausschuss sowie zur Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Stadtratssitzung am 24.06.2020.

**Der Stadtrat möge beschließen**, alle bestehenden und zukünftigen Bebauungspläne der Stadt sollten insofern aktualisiert werden, als darin verpflichtend aufgenommen werden soll:

„Nicht überbaute Flächen von bebauten Grundstücken sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen. Sie sind außerdem zu begrünen oder zu bepflanzen – soweit dem nicht Erfordernisse einer anderen zulässigen Nutzung entgegenstehen. Eine Neuanlage von sogenannten Schottergärten (über 15 qm) ist damit grundsätzlich nicht zulässig.“

***Begründung:***

Obwohl schon die Landesbauordnung RLP von 1998 unter §10 (4) diesen Passus enthält, d.h. die Landesbauordnung schreibt dieses Vorgehen eigentlich schon seit langem vor, werden in den letzten Monaten im Stadtgebiet und Umland immer neue Schottergärten vor allem in Neubaugebieten, aber auch in schon vorhandenen Vorgärten angelegt. Schottergärten verhindern durch die darunter angebrachten Folien das Versickern von Regenwasser, wodurch Starkregenereignisse gefährlicher werden, heizen das Kleinklima zusätzlich auf, vermindern die für Insekten und Vögel nutzbaren Rückzugsorte. Die Landesbauordnung bedeutet auch, dass schon in den letzten Jahren angelegte Schottergärten nicht zulässig waren, da sie nicht wasseraufnahmefähige Flächen schaffen, und darum rückgebaut werden müssten.

Auszug aus der

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz  
(LBauO)  
Vom 24. November 1998

## **§ 10**

### **Höhenlage, Abfall- und Wertstoffbehälter, nicht überbaute Flächen**

- (1) Bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen kann verlangt werden, dass die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder in ihrer Höhenlage verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Oberfläche an die Höhe der Verkehrsfläche oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.
- (2) Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist, soweit erforderlich, festzusetzen. Hierbei sind die Höhenlage der Verkehrsflächen und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung zu beachten.
- (3) Für Abfall- und Wertstoffbehälter sollen befestigte Plätze an geeigneter Stelle hergestellt werden.
- (4) Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sollen begrünt werden, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

29.04.2020

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion Stadtrat Idar-Oberstein, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktionsvorsitzende Monja Roepke  
Stellv. Fraktionsvorsitzender Jean-Pierre Ganser  
Eduard Erken